

**Satzung
der Gemeinde Netphen
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 27.10.1981**

Aufgrund des § 132 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I. S. 949) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW. 1979 S. 594) hat der Rat der Gemeinde Netphen am 22.10.1981 die 4. Änderung und Neufassung der Satzung der Gemeinde Netphen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 15. März 1974 wie folgt beschlossen:

**§ 1
Erhebung des Erschließungsbeitrages**

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341, §§ 127 ff.) und nach dieser Satzung.

**§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:
1. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze
 - a) bei beiderseitiger Bebaubarkeit bis zu 14 Metern Breite,
 - b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 8 Metern Breite;
 2. für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2, Ziff. 2 BBauG) bis zu 21 Metern Breite.
 3. Bei der Errechnung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes sind innerhalb der in den vorstehenden Ziffern 1 und 2 angegebenen Höchstbreiten die tatsächlichen Aufwendungen für die Fahrbahnbreiten in folgendem Umfang einzubeziehen:
 - a) im Falle der Ziffer 1 a: bis zu 10 m,
 - b) im Falle der Ziffer 1 b: bis zu 6 m,
 - c) im Falle der Ziffer 2: bis zu 15 m,

während für die Gehwege entsprechend folgende Höchstbreiten anzusetzen sind:

- d) im Falle der Ziffer 1 a: bis zu 4 m,
- e) im Falle der Ziffer 1 b: bis zu 2 m,
- f) im Falle der Ziffer 2: bis zu 6 m.

4. Liegt die Straßenbaulast für die Fahrbahn nicht bei der Gemeinde, so sind beitragsfähig der Erschließungsaufwand für die Gehwege in einer Gesamtbreite bis zu 4 Metern und die Kosten für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer klassifizierten Straße, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

5. Für Parkflächen

- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Ziff. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 Metern;
- b) soweit sie nicht Bestandteile der in Ziff. 1, 2 und 4 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu einer Fläche von 10 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen.

6. Für Grünanlagen

- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Ziff. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 Metern;
- b) soweit sie nicht Bestandteile der in Ziff. 1, 2 und 4 genannten Verkehrsanlagen sind; aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 10 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen.

7. Die Breiten des Abs. 1 Ziff. 1 – 6 sind Kronenbreiten, denen die notwendigen Böschungen noch zugerechnet werden.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Ziff. 1 – 7 gehören insbesondere die Kosten für:

- a) den Erwerb von Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung notwendiger Dämme und Einschnitte einschl. der Böschungen, des Straßenkörpers einschl. des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Gehwege,

- f) die Radwege,
 - g) die Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
 - i) die Herstellung von notwendigen Schutz- und Stützmauern,
 - j) den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,
 - k) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlage.
- (3) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Für Anlagen nach § 9 gelten Abs. 2 und 3 sinngemäß.
- (5) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße für die Fahrbahn im Bereich des Wendehammers auf max. 25 m.

§ 3

Art und Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 entweder den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit (Erschließungseinheit) bilden, insgesamt ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2 und 7), für Parkflächen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 5 b und 7, für Grünanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1, Ziff. 6 b und 7 und für Anlagen nach § 9 a werden entsprechend den Grundsätzen des § 6 den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen zugerechnet, zu denen sie nach ihrer Erschließungsfunktion gehören.

Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet der Parkflächen, Grünanlagen oder Anlagen nach § 9 a von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze nach Satz 1 abweicht; in diesem Fall werden die Parkflächen, Grünanlagen und Anlagen nach § 9 a selbständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Absätze 3–9) und Art (Abs. 10) berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m.

Die Grundstückstiefe ist zu ermitteln bei Grundstücken,

- aa) die an die Erschließungsanlagen angrenzen, parallel zur Straßenbegrenzungslinie oder zur Straßengrenze,
- bb) die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, parallel zu der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze(n),
- cc) die nur durch eine zum Grundstück gehörende Zuwegung mit der Erschließungsanlage verbunden sind, parallel zu der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite im Einmündungsbereich am Ende der Zuwegung.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch

die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- | | |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2 |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.
- (8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschößzahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken, die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
- (9) Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschöß gerechnet.

- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. (3) Nr. 1 bis 5 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 zu erhöhen.
- (11) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 1 dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

Dies gilt nicht

- a) für Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen beplanten oder unbeplanten Gebieten,
 - b) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen,
 - c) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, daß sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
 - d) für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135 Grad,
 - e) für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke übersteigt.
- (12) Grundstücke, die innerhalb einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 2 BBauG) an mehreren Erschließungsanlagen liegen, werden nur einmal voll veranlagt.

§ 7 Anrechnung von Grundstückswerten

Hat der Beitragspflichtige oder sein Rechtsvorgänger Grundstücksflächen zunächst unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zur Herstellung der Erschließungsanlagen an die Gemeinde abgetreten, und gewährt die Gemeinde zum Zwecke der Gleichbehandlung aller Abtretenden eine Vergütung des Verkehrswertes, so werden die nachträglich zu leistenden und als Grunderwerbskosten in den beitragsfähigen Erschließungsaufwand einbezogenen Vergütungsbeträge den Beitragspflichtigen als Vorauszahlung auf ihre Beitragsschuld angerechnet.

§ 8 Kostenspaltung

(1) Der Erschließungsbeitrag kann für

1. die Freilegung,
2. die Entwässerungsanlagen,
3. die Fahrbahn,
4. die Gehwege,
5. die Radwege,
6. die Beleuchtungsanlagen,
7. die Parkflächen,
8. die Grünanlagen,
9. den Grunderwerb und
10. die Immissionsschutzanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge entsprechend § 6 umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

Die Anwendung der Kostenspaltung wird vom Rat der Gemeinde beschlossen.

- (2) Abs. 1 findet sinngemäß Anwendung, wenn Erschließungsanlagen als Erschließungseinheit gemäß § 130 Abs. 2, Satz 2 BBauG oder in Abschnitten abgerechnet werden.
- (3) Die Kostenspaltung ist dem Rat vorzuschlagen, wenn sich der Abschluß des Grunderwerbs für die Erschließungsanlage voraussichtlich erst nach über sechs Monaten nach der baulichen Fertigstellung verwirklichen läßt.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen Eigentum der Gemeinde sind, sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und die folgenden Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweisen:
 - a) Fahrbahn mit Unterbau und Decke; die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) beiderseitige Gehwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und fester Decke; die Decke kann aus Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) Entwässerungseinrichtungen mit Anschluß an die Kanalisation;
 - d) Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.
- (2) Die übrigen Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen Eigentum der Gemeinde sind, sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und
 - a) Plätze entsprechend Abs. 1 Buchst. a), c) und d) ausgebaut sind;
 - b) Wege entsprechend Abs. 1 Buchst. b), c) und d) ausgebaut sind;
 - c) Radwege entsprechend Abs. 1 Buchst. b) und c) ausgebaut sind;
 - d) Parkflächen entsprechend Abs. 1 Buchst. a), c) und d) ausgebaut sind;
 - e) Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind.
- (3) Der Rat kann im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlagen abweichend von den Absätzen 1 und 2 festlegen. Ein solcher Abweichungsbeschluß ist als Satzung öffentlich bekanntzumachen.
- (4) Der Rat stellt die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen, eines Abschnittes oder einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 2 BBauG) fest.

§ 9 a

Kinderspielplätze und Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von beitragsfähigen Kinderspielplätzen, die nicht als Grünanlage abgerechnet werden können, sowie von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Sat-

zung im Einzelfall geregelt.

§ 10 Vorausleistungen

Im Falle des § 133 Abs. 3 BBauG werden abweichend von § 3 Abs. 1 Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben.

§ 11 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Die Gemeinde kann nach Maßgabe des § 133 Abs. 3 Satz 2 BBauG Ablösungsverträge schließen. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich abweichend von § 3 Abs. 1 nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages zum Zeitpunkt der Ablösung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Netphen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Netphen vom 14.11.1979 in der Fassung der 1. Änderung vom 18.09.1980 öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, daß die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften des § 155 a des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet
- oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 27. Oktober 1981

Zimmermann
Bürgermeister

(Satzung ist am 03.11.1981 in Kraft getreten)

**Satzung
der Gemeinde Netphen
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 27.10.1981
1. Änderungssatzung vom 30.11.1982**

Aufgrund des § 132 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW. 1979 S. 594) hat der Rat der Gemeinde Netphen am 25.11.1982 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

1. § 6 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 3 Nr. 1 bis 5 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,3 zu erhöhen.

2. Inkrafttreten

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Netphen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Netphen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 27.10.1981 wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Netphen vom 14.11.1979 in der Fassung der 2. Änderung vom 24.09.1981 öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, daß die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften des § 155 a) des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 30. November 1982

Zimmermann
Bürgermeister

Inkraftgetreten am 10.12.1982

**Satzung
der Gemeinde Netphen
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 27.10.1981
2. Änderungssatzung vom 28.10.1986**

Aufgrund des § 132 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW. S. 475), hat der Rat der Gemeinde Netphen in seiner Sitzung am 23.10.1986 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 6 Abs. 11 Satz 1 wird geändert und wie folgt gefaßt:

- (11) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit 60 % anzusetzen.

II.

§ 6 Abs. 12 wird gestrichen.

III.

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Netphen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 28.10.1986 zur Satzung der Gemeinde Netphen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 27.10.1981 wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Netphen vom 14.11.1979 in der Fassung der 6. Änderung vom 23.07.1986 öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, daß die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften des § 155 a) des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 28.10.1986

Zimmermann
Bürgermeister